

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	25. April 2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Beitritt in den Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

2. Gesetzliche Grundlagen: § 4 Absatz 2 Nr. 21 Hauptsatzung der Stadt Stolpen

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt den Beitritt in den Musikschule Sächsische Schweiz e. V. zum 1. Mai 2022.

4. Begründung:

Der Verein „Musikschule Sächsische Schweiz e. V.“ verfolgt die musikalische Förderung und Ausbildung in unserer Region im Bereich der instrumentalen, vokalen sowie tänzerischen Bildung. Die Finanzierung des Vereinszwecks und die Unterhaltung der Musikschule sowie deren Maßnahmen werden über die Erhebung von Unterrichtsentgelten sowie über Zuschüsse abgebildet. Dabei sind die Zuschüsse des Kulturrums Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf Grundlage des Sächsischen Kulturräumgesetzes sowie der Förderrichtlinie des Kulturrumes für nicht gewinnorientierte Musikschulen ein wesentlicher Bestandteil der finanziellen Basis der Musikschule. Zur Gewährung dieser Zuschüsse ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinden an der Finanzierung der kulturellen Vereine erforderlich. Die Angemessenheit wird derzeit in der Förderrichtlinie mit 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angenommen. Der maximale Fördersatz des Kulturrumes beträgt 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In der bisherigen Verfahrensweise wurden die Sitzgemeinden von der Musikschule über die Haushaltsplanzahlen des Folgejahres informiert. Im Verhältnis der Schülerzahlen aus den jeweiligen Sitzgemeinden wurde der erforderliche Sitzgemeindeanteil pro Kommune ermittelt und die Übernahme in die Planungen des kommunalen Haushalts des Folgejahres übernommen. Die Zahlungszusage gegenüber der Musikschule erfolgte vorbehaltlich der Rechtskraft des kommunalen Haushaltes für das betreffende Haushaltsjahr. Ab dem Förderjahr 2023 werden diese vorbehaltlichen Zahlungszusicherungen gegenüber dem Kulturräum nicht mehr möglich sein.

Um dieser Forderung des Kulturraumes gerecht zu werden und die musikalische Ausbildung in unserer Region weiterhin aufrecht zu erhalten, hat die Mitgliederversammlung der Musikschule Sächsische Schweiz e. V. in seiner Sitzung vom 14. März 2022 beschlossen, dass die kulturellen Angebote künftig nur noch Einwohnern der Mitgliedsgemeinden des Vereins vorgehalten werden können. Folglich müssten alle Kommunen Vereinsmitglied der Musikschule sein, sofern Einwohner eine musikalische Ausbildung in Anspruch nehmen möchten.

In der Regel genießen etwa 80 Schüler aus Stolpen eine instrumentale, vokale, tänzerische oder frühmusikalische Ausbildung. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dann der bisherigen Zahlung des Sitzgemeindeanteils. Dieser soll weiterhin analog der bisherigen Verfahrensweise ermittelt werden. Er belief sich in den Kalenderjahren 2021 und 2022 auf 10.650,- EUR **pro** Jahr. Bei einer Mitgliedschaft ist dieser Betrag entsprechend der Kinderzahlen jährlich im Haushaltsplan vorzuhalten.

Im Jahr 2018 betrug der Sitzgemeindeanteil abzüglich der Betriebskosten (1.382,00 €) für genutzte städtische Liegenschaften (i. d. R. Schulen) noch 2.618,00 €/Jahr. Auch unter Beachtung, dass wir weiterhin Miete und Betriebskosten (ca. 1.950 €/Jahr) erheben, hat sich somit der Sitzgemeindeanteil gegenüber 2018 fast verdreifacht. Von 2019 bis 2021 galt eine Übergangsregelung.

Eine Regelung, dass Schüler der Musikschule die anteiligen Zuschüsse der Sitzgemeinden der nichtzahlenden Kommunen selbstständig tragen, wird es nicht mehr geben, da diese Zahlungen nicht den Zuwendungsvoraussetzungen des Kulturraumes entsprechen. Die Folge wäre eine Schließung der Zweigstellenausbildung in Stolpen ohne Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Musikschulausbildung für Stolpener Einwohner.

Anlage
Schreiben Musikschule Sächsische
Schweiz e. V. vom 15.03.2022

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel